

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 28

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wiederherstellung der Geleise.

Auf sämtlichen europäischen Bahnen ist eine einheitliche Geleise- oder Spurweite von 5,0 Fuß oder 1,5 Meter von Mitte zu Mitte der Schiene, oder 4,78 Fuß = 1,434 Meter lichte Weite, angenommen. In den Kurven muß aber diese Spurweite, je nach dem größern oder kleinern Radius, mehr oder weniger erweitert, und gleichzeitig der äußere Schienenstrang entsprechend erhöht werden, da sonst die Räder der Wagen, welche in einer geraden Linie stehen, und deren Achsen feststehend sind, durch die Biegung der Schienen den nothwendigen Spielraum verlieren, und bei gleich hohen Schienensträngen leicht aus der Bahn geworfen würden.

Als Regel für die Erweiterung der Spur und Erhöhung des äußern Schienenstranges dienen folgende Angaben:

Radius der Kurven.		Erweiterung der Spur.		Erhöhung des äußern Schienenstranges.	
Schw. Fuß.	Meter.	Schw. Fuß.	Meter.	Schw. Fuß.	Meter.
1000	300	0,05	0,015	0,24	0,072
1200	360	0,04	0,012	0,21	0,063
1400	420	0,03	0,009	0,18	0,054
1600	480	0,025	0,0075	0,16	0,048
1800	540	0,025	0,0075	0,14	0,042
2000	600	0,02	0,006	0,12	0,036
2500	750	0,015	0,0045	0,10	0,030
3000	900	0,01	0,003	0,08	0,024
4000	1200	—	—	0,06	0,018
5000	1500	—	—	0,04	0,012

In den Schienenstößen muß je nach der Temperatur ein kleiner Spielraum gelassen werden, für welchen folgende Scala dient:

Temperatur der Luft.	Spielraum der Schienen.
bei + 30° R.	0,004 Fuß = 0,0012 Meter.
" + 20° "	0,007 " = 0,0021 "
" + 10° "	0,01 " = 0,003 "
" 0° "	0,013 " = 0,0039 "
" - 10° "	0,016 " = 0,0048 "

Befestigung der Schienen.

Die Schienenenden werden durch seitliche Laschen zusammen verbunden. (Tafel XII.) Die Bolzenlöcher in den Schienen erhalten eine ovale Form, um die Ausdehnung der Schienen bei höherer Temperatur zu ermöglichen. Nebst den Laschen werden die Schienenenden auf Unterlagsplatten vereinigt und mittelst 4 Hakennägeln auf den Stoßschwellen befestigt. Zwei dieser Hakennägeln greifen um die Hälfte ihrer Dicke in den Schienenfuß ein. Den Schienen wird eine Neigung von $\frac{1}{16}$ nach innwärts gegeben. Auf den Zwischenschwellen geschieht die Befestigung ebenfalls mittelst Hakennägeln ohne weitere Unterlagen als die Schwellen selbst.

Auf den schweizerischen Bahnen existiren zweierlei Schienenprofile: Niedere Schienen von 0,34 Fuß oder 0,102 Meter, und solche von 0,40 Fuß oder 0,12 Meter Höhe; jedoch werden von allen Bahnverwaltungen, welche niedere Schienen auf ihren Linien haben, dieselben successive durch hohe Schienen ersetzt. In Bezug auf die Schienenlängen existiren für die offenen Bahnliesen, welche nicht durch Weichenanlagen u. unterbrochen sind, Schienen von 21,34 Fuß oder 6,40 Meter, von 18,29 Fuß oder 5,49 Meter und von 15,24 Fuß oder 4,57 Meter Länge.

Die Schwellen, gewöhnlich von Eichenholz, 8 Fuß = 2,4 Meter lang, 0,8 bis 1,0 Fuß = 0,24 bis 0,30 Meter breit und 0,5 Fuß = 0,15 Meter hoch, werden in der Regel auf 2,75 Fuß = 0,825 Meter gelegt. (Tafel XIII.)

Es erfordern daher die langen Schienen 1 Stoß- und 7 Zwischenschwellen,
 die mittlern Schienen 1 " " 6 "
 die kurzen Schienen 1 " " 5 "

Bei den hohen Schienen kann unter Umständen je eine Zwischenschwelle per Schienenstoß erspart werden; jedoch wird von den meisten Bahnverwaltungen obige Eintheilung auch bei den hohen Schienen beibehalten.

Die Schwellen werden ganz in das Schotterbett der Bahn eingegraben, so daß die obere Kante mit der Bahnkrone auf gleicher Höhe sich befindet. Es wird daher beim Beginn der Geleiselegung jede Schwelle auf der Bahnkrone angezeichnet, wozu man gewöhnlich eine Schwellenlatte gebraucht, auf welcher nach den verschiedenen Schienenlängen die Schwelleneintheilung angebracht ist.

(Schluß folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 7. Juni 1871.)

Da nach einem uns erstatteten Bericht bei mehreren Amtesstellen und bei Offizieren Zweifel darüber walten, ob auch für unerrittene Offiziere das Schlagband anzuschaffen sei, machen wir Sie hienit zu Händen der Betreffenden darauf aufmerksam, daß Art. 13 des Bundesbeschlusses vom 27. April 1868 betreffend Abänderungen zum Bekleidungs-Reglement für alle Offiziere ohne Ausnahme ein Schlagband von dunkeln Juchtenleder mit Quaste vorschreibt.

(Vom 27. Juni 1871.)

Sowohl in die Offizierschule Aarau als in diejenige in Thun sind eine Anzahl Offiziere der Infanterie und Schützen ohne Gepäcksachen eingerückt, erklärend, daß in den Kantonen die Beschaffung dieser Taschen nicht verlangt worden sei, weil für die Offiziere der Fußtruppen eine neue Ordonnanz von Tornistern zu erwarten stehe.

Veranlaßt hierdurch, beehren wir uns den Militärbehörden der Kantone die Anzeige zu machen, daß die Ordonnanz für die Gepäcksachen der Offiziere unverändert fortbesteht.